



Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.03.2019

(Zulassungsverfahressatzung – ZVS)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.03.2021

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt das Zulassungsverfahren zu einem Studium an der Katholischen Stiftungshochschule München, sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist. ²Sie gilt sowohl für Studienanfängerinnen und -anfänger als auch für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester.
- (2) ¹Die Zulassung setzt unbeschadet der staatlichen Bestimmungen voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber den besonderen Charakter der Katholischen Stiftungshochschule München als katholische Hochschule für angewandte Wissenschaften in kirchlicher Trägerschaft und die Verfassung der Hochschule als für das Studienverhältnis maßgeblich anerkennen. ²Dies ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu erklären.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Gesamtstudierendenzahl wird jährlich von der Hochschulleitung festgelegt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und dessen Durchführung wird innerhalb der Hochschule geregelt.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird entsprechend der Vorschriften dieser Satzung getrennt nach den Standorten durchgeführt.
- (4) Die Zulassung von Gaststudierenden wird in der Immatrikulationssatzung geregelt.

§ 3 Bewerbungszeitraum

- (1) ¹Die Hochschulleitung legt für die Zulassung zum Wintersemester und zum Sommersemester jeweils einen Bewerbungszeitraum fest, in welchem ein Antrag auf

Zulassung gestellt werden kann. ²Der Bewerbungszeitraum wird jeweils auf der Website der Hochschule bekanntgegeben.

- (2) ¹Die Bewerbungsfrist beginnt am ersten Bewerbungstag und endet am letzten Bewerbungstag. ²Die Fristen und Termine nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.

§ 4 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen einen Antrag auf Zulassung zum Studium in einem Studiengang der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt online und ist frist- und formgerecht an den von den Bewerberinnen und Bewerbern gewählten Standort zu richten. ²Der Zulassungsantrag gilt nur für das Zulassungsverfahren des jeweiligen Semesters, nur für den gewählten Standort und nur für den gewählten Studiengang.
- (3) ¹Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz. ²Alle Bewerberinnen und Bewerber haben Informations- und Auskunftsrechte über die über sie gespeicherten oder verarbeiteten Daten, insbesondere nach §§ 14 f Gesetz über den kirchlichen Datenschutz. ³Art und Umfang der Rechte sowie Informationen darüber, wie diese geltend gemacht werden können, finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website der Hochschule.
- (4) ¹Nach Eingang des Zulassungsantrages erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Antragsbestätigung. ²Die Bewerberinnen und Bewerber reichen die unterschriebene Antragsbestätigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Hochschule ein. ³In welcher Form dies zu erfolgen hat, wird auf der Website bekannt gegeben. ⁴Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Eingangs bei der Hochschule.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung sind form- und fristgerecht folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:
1. unterschriebene Antragsbestätigung aus der Online-Bewerbung;
 2. in Kopie sind die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4b, 7, 8, 9, 11 und 12 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung einzureichen sowie die Nachweise, die zu einer Verbesserung der Rangstelle im Zulassungsverfahren führen;
 3. in beglaubigter Kopie sind die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4a und 10 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung einzureichen.
- (6) Gehen die Unterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule ein, scheiden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Zulassungsverfahren aus und erhalten einen Zurückweisungsbescheid.
- (7) ¹In begründeten Einzelfällen kann die Hochschule Bewerberinnen und Bewerbern, die den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausreichender

Sprachkenntnisse nicht fristgerecht vorlegen können, auf Antrag eine Nachreichfrist für diese Unterlagen einräumen, wenn ihr Antrag auf Zulassung fristgerecht eingegangen ist. ²§ 10 Abs. 5 bleibt daneben anwendbar.

§ 5 Vergabe von Studienplätzen im besonderen Interesse der Hochschule

- (1) Von den jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätzen in einem Studiengang werden als Hochschulquote gemäß § 46 Abs. 2 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München ein für die Bachelorstudiengänge in § 6 dieser Satzung und für die konsekutiven Masterstudiengänge in § 7 dieser Satzung festgelegter Anteil an Studienplätzen bevorzugt an Personen vergeben, an deren Studium die Katholische Stiftungshochschule München ein besonderes Interesse hat.
- (2) ¹Vergabekriterien für die Zulassung im Rahmen der Hochschulquote sind kirchliches und caritatives Engagement sowie Ordenszugehörigkeit. ²Zusätzlich können Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung erhalten, die aus Sicht der Hochschule besonders zu fördern sind.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag ein persönliches Motivations schreiben und entsprechende Nachweise beizufügen.
- (4) ¹Nach Prüfung der Unterlagen wird eine Rangliste erstellt. ²Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. ³Sie oder er kann diese Befugnis auf ein Mitglied der Hochschule übertragen.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber können zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die einen Gesprächstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrnehmen, können nicht über die Hochschulquote zugelassen werden und durchlaufen ohne weiteres Zutun das Hauptverfahren. ³Die Verhinderung und ihr Grund müssen spätestens bis zum Gesprächstermin der Hochschule angezeigt werden. ⁴Eine nachträgliche Entschuldigung wird nur dann anerkannt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber durch ein nicht vorhersehbares Ereignis ohne Verschulden an der Wahrnehmung des Termins gehindert wurden und dies spätestens drei Tage nach Wegfall des Hindernisses der Hochschule angezeigt und nachgewiesen wurde. ⁵Prüfung und Entscheidung über das besondere Interesse müssen bis zum Ende des Zulassungsverfahrens nach § 10 abgeschlossen sein.

§ 6 Vergabeverfahren und Quoten in Bachelorstudiengängen

- (1) ¹In einem Bachelorstudiengang werden bis zu 6% der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, an denen die Hochschule ein besonderes Interesse hat. ²Für diese Hochschulquote in Bachelorstudiengängen gelten die Bestimmungen nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Von der nach der bevorzugten Vergabe verbleibenden Anzahl von Studienplätzen sind abzuziehen:

1. ¹2% für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Dem Antrag sind ein persönliches Begründungsschreiben der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung im Rahmen der Härtefallquote und die entsprechenden Nachweise beizufügen. ³Die Entscheidung über die Zulassung fällt eine Härtefallkommission, für die die Hochschule eine Richtlinie erlässt.
 2. 2% für beruflich Qualifizierte im Sinne des Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz; es gilt die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang der beruflich Qualifizierten der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (3) ¹Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze wird eine Rangliste erstellt. Dafür wird ein Punktesystem eingesetzt, das die folgenden Kriterien berücksichtigt:
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung: 0 bis 30 Punkte entsprechend der Formel **$Punktzahl = 40 - 10 * Durchschnittsnote$**
 2. abgeschlossene Berufsausbildung, die mindestens zweijährig, nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung und nicht Zulassungsvoraussetzung für den jeweiligen Studiengang gemäß der jeweils gültigen Studienprüfungsordnung ist: **4 Punkte**
 3. Zivildienst, Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr oder ein sonstiger Freiwilligendienst von mindestens sechs Monaten Dauer, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist: **2 Punkte**
 4. Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Schulen und Akademien: **2 Punkte**
 5. Absolventinnen und Absolventen von Stiftungseinrichtungen: **2 Punkte**
 6. Schwerbehinderung der Bewerberinnen und Bewerber von mindestens 50 Grad der Behinderung in den letzten drei Schuljahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder im Grad gleichgestellte chronische Krankheit: **3 Punkte**
 7. Pflege einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Pflegezeitgesetz ab Pflegegrad 1 im Sinne des Sozialgesetzbuchs XI im Umfang von mindestens sechs Monaten im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Bewerberinnen und Bewerber: **3 Punkte**
 8. Geburt eines Kindes der Bewerberin oder des Bewerbers und Übernahme von Erziehungsaufgaben in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, die in den letzten drei Schuljahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geleistet wurden: **3 Punkte**

²Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche für den Rang maßgebliche Punktzahl erreicht und kann nur ein Teil zugelassen werden, wird die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber durch Los bestimmt.

§ 7 Vergabeverfahren und Quoten in Konsekutiven Masterstudiengängen

- (1) In einem Konsekutiven Masterstudiengang werden folgende Anteile der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, an denen die Hochschule ein besonderes Interesse hat:
 1. Mindestens 50% der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Studienabschluss für die Zulassung zum Masterstudium an der KSH München erworben haben.
 2. ¹Bis zu 5% der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 erfüllen. ²Die Bestimmungen nach § 5 gelten entsprechend.
- (2) Bis zu 2% der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. § 6 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote des für die Zulassung zum Masterstudium relevanten Studienabschlusses vergeben.
- (4) Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche für den Rang maßgebliche Punktzahl erreicht und kann nur ein Teil zugelassen werden, wird die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber durch Los bestimmt.

§ 8 Vergabeverfahren für duale Studiengänge

¹Bei dualen Studiengängen mit integrierter Ausbildung kann die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber den Berufsfachschulen übertragen werden. ²Diese sollen hierbei die Interessen der Hochschule sowie die in den §§ 5 und 6 geregelten Zulassungskriterien beachten.

§ 9 Besonderes Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge bestimmen, dass neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eines oder mehrere der folgenden besonderen Auswahlkriterien zugrunde gelegt werden:
 1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 3. die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
 4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber und über ihre Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt.

²Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss dabei besondere Bedeutung zugemessen werden.

- (2) ¹Die Hochschule soll das besondere Auswahlverfahren durch Satzung regeln. ²Es kann zudem eine bevorzugte Vergabe nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt werden.
- (3) ¹Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 Nr. 4 sind durch von der Hochschulleitung bestimmte Personen zu führen. ²Die Auswahlentscheidung trifft die Hochschulleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied der Hochschule.

§ 10 Zulassungsbescheid

- (1) Die Hochschule benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem festgesetzten Termin über ihre Entscheidung zu den Anträgen auf Zulassung zum Studium.
- (2) ¹Erhalten die Bewerberinnen und Bewerber durch einen Zulassungsbescheid einen Studienplatz angeboten, so haben sie der Aufforderung der Hochschule zur Zahlung der erforderlichen Semesterbeiträge bis zum festgesetzten Termin nachzukommen. ²Geht die Zahlung nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist ein, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Hochschule.
- (3) ¹Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die Bewerberinnen und Bewerber bei der Hochschule einzuschreiben haben. ²Erfolgt die Einschreibung nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerbern, an die kein Studienplatz vergeben werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstelle im Nachrückverfahren Auskunft gibt.
- (5) ¹In begründeten Einzelfällen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung oder den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse noch nicht bei der Hochschule vorgelegt haben, ein Studienplatz angeboten werden mit der Bedingung, dass die erforderlichen Unterlagen spätestens am Tag der Immatrikulation vorgelegt werden. ²§ 4 Abs. 7 bleibt daneben anwendbar.

§ 11 Nachrückverfahren, Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Nach Verstreichen der Zahlungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nicht besetzte Studienplätze im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben. ²Im Nachrückverfahren wird das Vergabeverfahren entsprechend § 6 Abs. 3 erneut durchgeführt und auf diese Weise die Rangfolge der nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber bestimmt.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, denen im Nachrückverfahren ein Studienplatz angeboten wird, erhalten einen Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren, der

den zunächst ergangenen Ablehnungsbescheid aufhebt. ²Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

- (3) ¹Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist, keine Anträge auf Zulassung mehr vorliegen oder wenn alle Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des Semesters. ²Die Hochschule behält sich im begründeten Einzelfall vor, noch freie Studienplätze bis zu vier Wochen nach Beginn des Semesters an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die ihren Antrag auf Zulassung verspätet abgegeben haben.

§ 12 Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber auf Zulassung in ein höheres Fachsemester gilt § 4 entsprechend. ²Dem Antrag sind ein persönliches Motivationsschreiben sowie Nachweise, die zum Eintritt in das betreffende Fachsemester berechtigen, beizufügen.
- (2) Die Entscheidung über den Eintritt in das beantragte Semester trifft die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät anhand der vorgelegten Unterlagen und Prüfungsnachweise.
- (3) ¹Sind für ein höheres Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber als freie Studienplätze vorhanden, wird unter Berücksichtigung des persönlichen Motivationsschreibens, der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Nachweise, die zum Eintritt in das beantragte Fachsemester berechtigen, eine Rangliste erstellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft; zugleich tritt die Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (ZBZVS) vom 09.02.2006 (Stand: Juli 2013) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2018

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 19.02.2019.

München, den 12.03.2019

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am 12.03.2019 in der Hochschule an den Campus München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.03.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.03.2019.